Kantonsgericht
Basel-Landschaft

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

vom 4. Februar 2026 (810 25 260)

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Sistierung des Besuchsrechts / Alleinzuteilung der elterlichen Sorge

Besetzung	Präsident Pascal Leumann, Kantonsrichterinnen Judith Frey-Napier, Ana Dettwiler, Kantonsrichter Daniel Ivanov, Stefan Schulthess, Gerichtsschreiberin Nathalie Flück
Beteiligte	**A.**____, Beschwerdeführer gegen **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.**____, Vorinstanz **C.**____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Valery Furger, Advokatin
Betreff	Sistierung des Besuchsrechts / Alleinzuteilung der elterlichen Sorge (Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom 10. September 2025)

A. D.____ (geb. 2015) ist das Kind der nicht verheirateten, getrenntlebenden Eltern A.____ (Kindsvater) und C.____ (Kindsmutter).

B. Am 4. Mai 2015 erklärten A.____ und C.____ beim E.____, dass sie die elterliche Sorge über D.____ gemeinsam übernähmen.

C. Am 22. Mai 2017 machte die Polizei Basel-Landschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) B.____ eine Gefährdungsmeldung betreffend D.____. Die KESB B.____ verzichtete mit Entscheid vom 20. September 2017 auf die Errichtung von Kindesschutzmassnahmen.

D. Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung der Primarschule F.____ vom 2. Februar 2021 betreffend D.____ beauftragte die KESB B.____ die Sozialberatung F.____ mit der Abklärung der Situation von D.____. Der Abklärungsauftrag wurde durch die G.____ durchgeführt.

E. Die Polizei Basel-Landschaft liess der KESB B.____ am 14. April 2021 aufgrund eines Polizeieinsatzes vom 3. bzw. 4. April 2021 eine weitere Gefährdungsmeldung betreffend D.____ zukommen. Mit Entscheid vom 28. April 2021 wies die KESB B.____ C.____ und A.____ gestützt auf Art. 273 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 an, zur Ausübung des Besuchsrechts zwischen D.____ und A.____ das Angebot der Begleiteten Besuchstage Baselland (BBT) in Anspruch zu nehmen.

F. Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West erkannte mit Entscheid vom 9. Februar 2022, dass D.____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleibe. Die Obhut liege bei der Kindsmutter. Das Gericht errichtete eine Beistandschaft für D.____ gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit den Aufgaben, die Kindseltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen und die Kontakte zum Vater wieder anzubahnen (zunächst im Rahmen begleiteter Besuche). Die KESB wurde beauftragt, eine Beiständin oder einen Beistand zu ernennen. Die Beiständin oder der Beistand wurde insbesondere ersucht, den Eintritt in eine Tagesschule zu organisieren. Zudem genehmigte das Gericht die Vereinbarung der Kindseltern vom 9. Februar 2022, in welcher zum Besuchsrecht festgehalten wurde, dass der Kontakt zwischen dem Kindsvater und D.____ im Rahmen der BBT angebahnt werden solle.

G. Mit Entscheid vom 23. Februar 2022 setzte die KESB B.____ H.____ als Beiständin für D.____ ein.

H. Die KESB B.____ hob mit Entscheid vom 7. Juni 2023 die erteilte Weisung, zur Ausübung des Besuchsrechts zwischen D.____ und dem Kindsvater das Angebot der BBT in Anspruch zu nehmen, auf. Die Aufträge der Beiständin, den Kontakt zwischen D.____ und dem Kindsvater wieder anzubahnen, sowie den Eintritt in eine Tagessonderschule zu organisieren, wurden aufgehoben. Die Beiständin wurde neu beauftragt, die D.____ und seinen Eltern zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, insbesondere der Schule und der involvierten Therapeuten, zu koordinieren und den Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

I. Auf Antrag von H.____, vertreten durch I.____, sistierte die KESB B.____ mit Entscheid vom 7. August 2024 das Besuchsrecht zwischen D.____ und A.____ superprovisorisch. Zudem setzte sie neu I.____ als Beiständin von D.____ ein.

J. Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West verbot A.____ mit Verfügung vom 16. August 2024 superprovisorisch und unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 des

Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 im Widerhandlungsfall, sich C.____ und D.____ in einem Umkreis von weniger als 100 Metern um die Wohnung von C.____ sowie der Tagessonderschule J.____ von D.____, sowie um jedes spätere Domizil von C.____ aufzuhalten sowie mit C.____ und D.____ auf telefonischem, schriftlichem, elektronischem, akustischem oder visuellem Weg, direkt oder indirekt, namentlich über Drittpersonen, Kontakt aufzunehmen und solches zu versuchen.

K. Mit Entscheid vom 28. August 2024 verlängerte die KESB B.____ die Sistierung des Besuchsrechts zwischen A.____ und D.____ vorsorglich bis zum 30. November 2024.

L. Am 18. November 2024 beantragte C.____, nachfolgend vertreten durch Valery Furger, Advokatin in Münchenstein, der KESB B.____, ihr die alleinige elterliche Sorge für D.____ zu übertragen.

M. Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West schrieb das Verfahren betreffend Verletzung der Persönlichkeit zwischen C.____ und A.____ am 6. Dezember 2024 zufolge Vergleichs als erledigt ab. In der Vereinbarung vom 9. Oktober 2024 bzw. 6. Dezember 2024 verpflichteten sich C.____ und A.____ unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall, sich gegenseitig nicht auf weniger als 100 Meter zu nähern, die Wohnung des jeweils anderen nicht aufzusuchen und sich nicht zu kontaktieren, sei es persönlich, über Telefon, SMS, E-Mail, andere soziale Medien oder über Drittpersonen. Vom Annäherungsverbot ausgenommen wurden Termine im Zusammenhang mit der Gesundheit von D.____, die C.____ zusammen mit D.____ wahrnehme. Die Kindseltern stellten fest, dass derzeit kein persönlicher Kontakt zwischen A.____ und D.____ bestehe, und einigten sich, dass der persönliche Verkehr in Zusammenarbeit mit der Beistandsperson im KESB-Verfahren geregelt werde. A.____ lasse sich bei der Bereitschaft behaften, den persönlichen Verkehr wie im KESB-Verfahren festgelegt wahrzunehmen und D.____ darüber hinaus nicht zu kontaktieren.

N. Die KESB B.____ hörte am 5. Februar 2025 D.____ sowie C.____ und am 19. Februar 2025 A.____ persönlich an. Am 26. Februar 2025 bestätigte die KESB B.____ die Sistierung des Besuchsrechts zwischen D.____ und A.____ bis zum 30. Juni 2025.

O. A.____ erklärte mit E-Mail vom 23. Juli 2025, dass er keinen weiteren Termin mehr bei der KESB wahrnehmen werde. Die persönlichen Anhörungen von C.____ und D.____ fanden am 13. August 2025 bzw. 9. September 2025 statt.

P. Mit Entscheid vom 10. September 2025 (versendet am 17. September 2025) bestätigte die KESB B.____ die Sistierung des Besuchsrechts zwischen D.____ und A.____ gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB (Ziff. 1). Die Beiständin I.____ wurde gebeten, der KESB bis zum 30. September 2026 einen Bericht mit Empfehlungen zur künftigen Regelung des Besuchsrechts einzureichen (Ziff. 2). Gestützt auf Art. 298d Abs. 1 ZGB wurde die alleinige elterliche Sorge betreffend die Vertretung von D.____ in administrativen, medizinischen und schulischen Angelegenheiten C.____ zugeteilt. Die elterliche Sorge von A.____ wurde entsprechend beschränkt (Ziff. 3). Die Verfahrenskosten der KESB wurden auf Fr. 1'175.-- festgelegt und je hälf-

tig den Eltern auferlegt. Auf den Anteil der Kindsmutter wurde zufolge Bedürftigkeit verzichtet (Ziff. 4).

Q. A.____ (Beschwerdeführer) erhob mit Schreiben vom 22. September 2025 (Posteingang: 24. September 2025) gegen den Entscheid der KESB B.____ vom 10. September 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), und stellt folgende Rechtsbegehren: Der Entscheid der KESB vom 10. September 2025 sei vollumfänglich aufzuheben (Ziff. 1). Das Besuchsrecht zwischen ihm und D.____ sei unverzüglich und verbindlich wiederherzustellen, mindestens im Rahmen begleiteter Besuche (Ziff. 2). Die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Kindsmutter sei aufzuheben, die gemeinsame elterliche Sorge sei beizubehalten (Ziff. 3). Eventualiter sei eine unabhängige Kindesvertretung oder ein externer Gutachter beizuziehen, um eine faire Beurteilung der familiären Situation zu gewährleisten (Ziff. 4). Die Kosten- und Gebührenauflage von Fr. 1'175.-- sei aufzuheben, eventualiter angemessen neu zu verteilen (Ziff. 5). Zudem stellte er den Antrag auf vorsorgliche Aufhebung der Sistierung des Besuchsrechts und eine unverzügliche Ermöglichung der begleiteten Besuche.

R. Das Präsidium wies den Antrag des Beschwerdeführers auf vorsorgliche Ermöglichung der begleiteten Besuche mit Verfügung vom 25. September 2025 superprovisorisch ab.

S. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 (Posteingang: 16. Oktober 2025) stellt der Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Ziff. 1) und verlangt erneut die Aufhebung der Sistierung des Besuchsrechts und die unverzügliche Anordnung begleiteter Besuche (Ziff. 2). Eventualiter sei die Angelegenheit an die KESB zur erneuten Prüfung zurückzuweisen, mit der ausdrücklichen Weisung, binnen 14 Tagen eine Übergangslösung für die begleiteten Kontakte einzurichten (Ziff. 3).

T. Die KESB B.____ (Vorinstanz) schliesst mit Vernehmlassung vom 16. Oktober 2025 auf Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge und verwies zur Begründung auf den angefochtenen Entscheid und die Akten.

U. C.____ (Beschwerdegegnerin) liess sich am 24. Oktober 2025 vernehmen und beantragt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge zzgl. MWST zulasten des Beschwerdeführers, wobei aufgrund von Uneinbringlichkeit die unentgeltliche Rechtsvertreterin aus der Kantonskasse zu entschädigen sei.

V. Mit Eingabe vom 14. November 2025 (Posteingang: 17. November 2025) reichte der Beschwerdeführer innert erstreckter Frist das ausgefüllte Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" samt Beilagen nach. Er ersucht das Gericht darum, zeitnah eine Übergangslösung in Form begleiteter Besuche zu ermöglichen.

W. In seiner Eingabe vom 3. Dezember 2025 (Posteingang: 15. Dezember 2025) beantragt der Beschwerdeführer, es sei zeitnah eine Übergangslösung in Form der begleiteten Besuche anzuordnen (Ziff. 1) und das Verfahren zu beschleunigen (Ziff. 2). Er ersucht das Gericht

zusätzlich darum, sicherzustellen, dass ihm sämtliche medizinisch relevanten Informationen zugänglich gemacht würden.

X. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 (Posteingang: 15. Dezember 2025) wiederholt der Beschwerdeführer seine bereits gestellten Rechtsbegehren und verlangt zusätzlich, es sei die Rechtmässigkeit des Handelns der KESB zu überprüfen wegen Untätigkeit, Verzögerung und Verletzung gesetzlicher Vorgaben (Ziff. 3), es sei die Kindsmutter zu verpflichten, ihn über sämtliche medizinischen Befunde zu informieren (Ziff. 4) und es sei eine disziplinarische Prüfung wegen Verfahrensverschleppung vorzunehmen (Ziff. 5).

Y. Am 21. Dezember 2025 reichte die Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin ihre Honorarnote nach und hält an den Begehren zum Kostenentscheid fest. Weiter nahm sie zu den Eingaben des Beschwerdeführers Stellung.

Z. Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 nahm der Beschwerdeführer zum Schreiben vom 21. Dezember 2025 Stellung und wiederholt seine bereits gestellten Begehren.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide einer Kindesschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 erklärt für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für zuständig. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist folglich zu bejahen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 450 bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (Art. 450f ZGB i.V.m. § 66 Abs. 2 EG ZGB). Zur Beschwerde befugt sind die am Verfahren beteiligten Personen, die der betroffenen Person nahestehenden Personen sowie Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Der Beschwerdeführer ist als Verfahrensbeteiligter zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).

1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerdefrist beginnt mit dem auf die Eröffnung des Entscheids folgenden Tag zu laufen (vgl. § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG] vom 22. Februar 2001) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 46 Abs. 3 GOG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (§ 46 Abs. 2 GOG). Der angefochtene Entscheid datiert vom 10. September 2025, wurde aber erst am 17. September 2025 versendet. Er wurde dem Beschwerdeführer demnach frühstens am 18. September 2025

und spätestens am 22. September 2025 (Datum seiner Beschwerde) zugestellt. Damit endete die Frist frühestens am Samstag, 18. Oktober 2025, bzw. am darauffolgenden Montag, 20. Oktober 2025 und spätestens am Mittwoch, 22. Oktober 2025. Die vom 22. September 2025 datierende, schriftliche und begründete Beschwerde ging am 24. September 2025 beim Kantonsgericht ein. Sie wurde somit form- und fristgerecht erhoben. Die Eingabe vom 6. Oktober 2025, eingegangen am 16. Oktober 2025, erfolgte ebenfalls rechtzeitig. Auf die darin gestellten Begehren ist grundsätzlich (vorbehältlich der Einschränkung gemäss nachfolgender E. 1.3) einzutreten. Die Eingaben vom 14. November 2025, 3. Dezember 2025 und 11. Dezember 2025 sind hingegen verspätet erfolgt, weshalb auf die darin gestellten Begehren nicht einzutreten ist.

1.3 Streitgegenstand kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein sollen, und was zwischen den Parteien noch strittig ist, was sich wiederum aus den Parteibegehren, insbesondere den Beschwerdeanträgen ergibt (BGE 136 II 462 E. 4.2). Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat und über welche sie nicht entscheiden musste, darf die obere Instanz grundsätzlich nicht beurteilen, da sie sonst in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen würde. Ein Antrag, der über das hinausgeht, was von der Vorinstanz entschieden wurde, oder der mit dem Gegenstand der angefochtenen Verfügung nichts zu tun hat, ist unzulässig (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 13. August 2025 [810 25 97] E. 1.2; KGE VV vom 21. Mai 2024 [810 23 100] E. 1.3; KGE VV vom 1. April 2021 [810 21 20] E. 2.1). Die beschwerdeführende Person kann den Anfechtungsgegenstand im Rechtsmittelverfahren nicht erweitern (LUCA MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022 [zit. BSK], N 40 zu Art. 446 ZGB). Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 22. September 2025 eine Verletzung des Datenschutzrechts durch die Vorinstanz rügt, ist er an die hierfür zuständige Aufsichtsstelle Datenschutz zu verweisen (vgl. § 26a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz [IDG] vom 10. Februar 2011). Die Bekanntgabe von Personendaten des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Auf diese Rüge ist daher im vorliegenden Verfahren nicht einzugehen. Die in den (verspäteten) Eingaben vom 14. November 2025, 3. Dezember 2025 und 11. Dezember 2025 neu gestellten Begehren gehen ebenfalls über den Anfechtungsgegenstand hinaus. Auf die in diesen Eingaben gestellten Begehren ist auch aus diesem Grund nicht einzutreten und der Beschwerdeführer ist mit seinen diesbezüglichen Ausführungen und Rügen nicht zu hören. Soweit der Beschwerdeführer abermals die unverzügliche Anordnung begleiteter Besuche beantragt, ist ebenfalls nicht darauf einzutreten. Mit Verfügung vom 25. September 2025 wurde dieser Antrag bereits behandelt und abgewiesen.

2. Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (lit. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

3.1 Der Beschwerdeführer verlangt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, es sei das Verfahren zu beschleunigen. Er ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss § 14 Abs. 1 lit. a VPO ohnehin das beschleunigte Verfahren Anwendung findet.

3.2 Der Beschwerdeführer beantragt zudem, es sei eine unabhängige Kindesvertretung beizuziehen, um eine faire Beurteilung der familiären Situation zu gewährleisten.

3.2.1 Die Kindesschutzbehörde (oder das Gericht) ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB). Sie prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist und wenn die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB). Auch in diesen Fällen besteht aber lediglich eine Prüfungspflicht der Behörde bzw. des Gerichts, selbst wenn ein Elternteil die Vertretung beantragt. Die Anordnung einer Kindesvertretung ist damit keineswegs zwingend; die Bezeichnung einer Vertretung steht vielmehr im Ermessen der Behörde bzw. des Gerichts (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 5A_723/2019 vom 4. Mai 2020 E. 4.2; Urteil des BGer 5A_403/2018 vom 23. Oktober 2018 E. 4.1.2, mit weiteren Hinweisen). Das Institut der Kindesvertretung dient der Verwirklichung des Rechts des Kindes, in allen dieses berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden (KGE VV vom 17. Mai 2017 [810 17 16] E. 3.1). Zu den Aufgaben des Verfahrensbeistands zählen insbesondere die Ermittlung des Willens des Kindes und dessen Übermittlung an die KESB oder das Gericht (LUCA MARANTA, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, N 9 zu Art. 314a^{bis} ZGB; KURT AFFOLTER-FRINGELI/URS VOGEL, Berner Kommentar, Die elterliche Sorge/der Kindesschutz, Art. 296-317 ZGB, Das Kindesvermögen, Art. 318-327 ZGB, Minderjährige unter Vormundschaft, Art. 327a-327c ZGB, Bern 2016, N 30 zu Art. 314a^{bis} ZGB). Einer Unterstützung des Kindes durch einen Verfahrensbeistand gemäss Art. 314a^{bis} ZGB bedarf es immer dann, wenn die Kindesinteressen nicht, ungenügend oder ungeeignet ins Verfahren eingebracht werden und Entscheidungen anstehen, die für das Kind von schicksalhafter Bedeutung sind, seine Beziehung zu den Eltern prägen, seine gedeihliche Entwicklung beeinflussen oder seine Rechtsstellung tangieren (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, a.a.O., N 24 zu Art. 314a^{bis} ZGB).

3.2.2 Die Interessen von D.____ werden im vorliegenden Verfahren – in welchem das Untersuchungsprinzip gilt und die Behörde bzw. das Gericht dem Kindeswohl entsprechend zu entscheiden hat (vgl. nachfolgende E. 5.2.1 ff.) – ausreichend berücksichtigt. D.____ wurde von der Vorinstanz zweimal zu seinem Willen zum Besuchsrecht befragt (vgl. nachfolgende E. 5.3.6). Er konnte seine Interessen im Verfahren demnach bereits selbst einbringen. Von der beantragten Einsetzung einer Verfahrensvertretung ist daher abzusehen.

4. In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Verfahrensgrundsätze.

4.1 Der Beschwerdeführer moniert in diesem Zusammenhang, die Vorinstanz habe es trotz mehrfacher Anträge seinerseits unterlassen, geeignete Lösungen zur Ermöglichung des Kontakts zwischen ihm und seinem Sohn umzusetzen. Bereits im Entscheid vom 28. April 2021 sei auf begleitete Besuche hingewiesen worden, diese seien jedoch bis heute nicht umgesetzt worden. Zudem macht er geltend, die Ablehnung der vorsorglichen Massnahme ohne vollständige Anhörung verletze das rechtliche Gehör sowie den Grundsatz der Waffengleichheit.

4.2 Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Beschleunigungsgebot). Das Verbot der Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung ist verletzt, wenn eine Behörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre (KGE VV vom 8. September 2025 [810 25 248] E. 3; KGE VV vom 27. November 2024 [810 24 177] E. 4.1). Eine formelle Rechtsverweigerung als Teilgehalt von Art. 29 Abs. 1 BV liegt unter anderem dann vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Anträge oder Teile davon nicht behandelt werden oder wenn die Behörde ihre Prüfungsbefugnis nicht voll ausschöpft, ihre Kognition mithin zu Unrecht beschränkt (Urteil des BGer 8C_126/2024 vom 19. November 2024 E. 4.2.1; Urteil des BGer 2C_84/2024 vom 30. September 2024 E. 4.3.1; vgl. BGE 149 II 209 E. 4.2).

4.3 Als Teilaspekt eines fairen Verfahrens verankert Art. 29 Abs. 2 BV den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 149 I 153 E. 2.2). Es dient auf der einen Seite der Sachaufklärung, auf der anderen Seite stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar (BGE 150 I 174 E. 4.1; BGE 148 II 73 E. 7.3.1; BGE 142 I 86 E. 2.2). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich zudem insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dies geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 147 I 433 E. 5.1; BGE 145 I 167 E. 4.1).

4.4 Zutreffend ist, dass die Kindseltern mit Verfügung vom 28. April 2021 angewiesen wurden, zur Ausübung des Besuchsrechts vorerst das Angebot der BBT in Anspruch zu nehmen. Die Abklärungsperson der G.____, K.____ (ab 1. November 2021: L.____), wurde gebeten, die Anmeldung bei den BBT vorzunehmen und der Vorinstanz im Rahmen ihrer Abklärungen eine Empfehlung abzugeben, wie das Besuchsrecht künftig ausgestaltet werden sollte. Die Beschwerdegegnerin unterzeichnete die Anmeldung für die BBT am 3. Mai 2021 (vgl. Aktennotiz der KESB vom 4. Mai 2025). Der Beschwerdeführer erschien hingegen nicht zu den mit der Abklärungsperson der G.____ vereinbarten Terminen (vgl. E-Mail von K.____ vom 11. Mai 2021; Schreiben der KESB vom 17. Mai 2021) und unterzeichnete die Unterlagen zur Anmeldung bei der BBT nicht, sodass bis zum 22. Dezember 2021 keine Anmeldung bei der BBT erfolgen konnte (vgl. E-Mail der KESB vom 20. August 2021; vgl. E-Mail von L.____ vom

22. Dezember 2021). Es ist demnach dem Verhalten des Beschwerdeführers zuzuschreiben, dass das begleitete Besuchsrecht zunächst nicht aufgegleist werden konnte. Später hielten die Kindseltern übereinstimmend ein begleitetes Besuchsrecht nicht für erforderlich, da sie selber in der Lage seien, den Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und D.____ zu regeln. In der Folge hob die Vorinstanz die Weisung, das Angebot der BBT in Anspruch zu nehmen, mit Entscheid vom 7. Juni 2023 auf (vgl. untenstehende E. 5.3.1.3). Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe das begleitete Besuchsrecht bisher trotz mehrfacher Anträge seinerseits nicht umgesetzt, ist demnach unbehilflich. Eine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Umsetzung der begleiteten Besuche ist nicht ersichtlich.

4.5 Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern das rechtliche Gehör und der Grundsatz der Waffengleichheit durch die superprovisorische Ablehnung seines Gesuchs um vorsorgliche Aufhebung der Sistierung des Besuchsrechts verletzt worden sein sollen. Der Beschwerdeführer hatte als Gesuchsteller die Möglichkeit, seinen Standpunkt vor Erlass des Entscheids darzulegen.

5. In materieller Hinsicht zu überprüfen ist vorab die von der Vorinstanz angeordnete Sistierung des Besuchsrechts zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn D.____.

5.1.1 Nach der superprovisorischen Sistierung des Besuchsrechts mit Entscheid vom 7. August 2024 verlängerte die Vorinstanz die Sistierung am 28. August 2024 vorsorglich mit der Begründung, es sei der Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West betreffend das Kontaktverbot abzuwarten und danach die künftige Ausgestaltung der Besuche zu prüfen. Nachdem das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West das Verfahren zufolge Vergleichs abgeschrieben hatte, bestätigte die Vorinstanz die Sistierung mit Entscheid vom 26. Februar 2025 bis zum 30. Juni 2025. Zur Begründung hielt sie fest, diverse Fachpersonen würden davon ausgehen, dass D.____ Gewalt und aggressives Verhalten durch seinen Vater erlebt habe. Den Akten sei zu entnehmen, dass sich bei D.____ in Bezug auf seine Beschulung eine äusserst positive Entwicklung ergeben habe und ein Wiedereinstieg in die öffentliche Schule beabsichtigt werde. Die mit der ärztlichen und therapeutischen Begleitung von D.____ beauftragten Fachpersonen würden es für eine weitere positive Entwicklung von D.____ übereinstimmend für entscheidend erachten, dass dieser in den nächsten Monaten keinen Kontakt zu seinem Vater habe. Im vorliegend angefochtenen Entscheid verwies die Vorinstanz in Bezug auf die Gründe der Sistierung des Besuchsrechts im Wesentlichen auf den Entscheid vom 26. Februar 2025. Die Situation habe sich seither nicht geändert. D.____ lehne den Kontakt zu seinem Vater nach wie vor ab. Der Kindsvater fordere ein Tätigwerden der KESB, zeige aber keine Kooperationsbereitschaft, sondern verweigere die Zusammenarbeit mit der Beiständin.

5.1.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz stütze ihre Sistierung lediglich auf Aussagen der Kindsmutter und unklare Berichte, ohne unabhängige Beweise oder eine aktuelle fachärztliche Einschätzung einzuholen. Dies verstosse gegen die Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsabklärung. Die Behauptungen, er sei gewalttätig, psychisch instabil, unzuverlässig und eine Gefahr für sein Kind, würden bestritten. Weiter moniert er eine Missachtung des Kindes-

wohls. Dieses verlange, dass ein Kind – ausser bei klar nachgewiesener Gefährdung – regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen pflege. Stattdessen sei der Kontakt seit über einem Jahr vollständig blockiert worden. Der angefochtene Entscheid verletze ausserdem Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, Art. 13 BV sowie Art. 11 BV.

5.1.3 Die Beschwerdegegnerin führt aus, die Sistierung sei aufgrund zweier gewalttätiger Vorfälle des Beschwerdeführers gegen D.____ angeordnet und mehrfach verlängert worden. Die Sistierung des Besuchsrechts sei auf Grundlage einer sorgfältigen Abwägung durch die Vorinstanz erfolgt. D.____ zeige sich seit dem Wegfall des väterlichen Kontakts deutlich ruhiger und weniger verhaltensauffällig. Zudem habe D.____ mehrfach und unmissverständlich geäussert, keinen Kontakt zu seinem Vater haben zu wollen. Sowohl der damalige Neurofeedback-Therapeut Dr. phil. nat. M.____ als auch die Kinderpsychiaterin Dr. med. N.____ hätten wiederholt bestätigt, dass derzeit von einem Kontaktrecht zum Vater im Interesse von D.____ abzusehen sei. Der Beschwerdeführer habe sich auch bei seiner Anhörung vom 19. Februar 2025 aggressiv verhalten und damit bewiesen, dass er sein Temperament nicht unter Kontrolle habe.

5.2.1 Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie dem Interesse des Kindes dient (vgl. BGE 122 III 404 E. 3a; BGE 102 III 229 E. 3b/aa; Urteil des BGer 5A_400/2023 vom 11. Januar 2024 E. 3.3.1). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. BGE 141 III 328 E. 5.4; Urteil des BGer 5A_625/2024 vom 31. März 2025 E. 4.4.1). Entsprechend hat sich das Gericht in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (vgl. BGE 130 III 585 E. 2.1).

5.2.2 Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinn liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3b; Urteil des BGer 5A_400/2023 vom 11. Januar 2024 E.3.3.1; CLAUDIA M. MORDASINI, in: Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, N 2 zu Art. 274 ZGB). Die Gründe für eine Beschränkung des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB können unter anderem in einer schweren seelischen Belastung des Kindes durch Konflikte zwischen dem Verkehrsberechtigten und dem Verkehrsbelasteten oder im begründeten Verdacht auf gegen das Kind oder den anderen Elternteil gerichteter Gewalt liegen (vgl. CYRIL HEGNAUER, Berner Kommentar, Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder, Kommentar zu Art. 270-275 [mit Supplement], Die Unterhaltspflicht der Eltern, Kommentar zu Art. 276-295 ZGB, Bern 1997, N 34 zu Art. 274 ZGB; MORDASINI, a.a.O.,

N 6 zu Art. 274 ZGB; INGEBORG SCHWENZER/MICHELLE COTTIER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 11 f. zu Art. 274 ZGB).

5.2.3 Der Wille des Kindes ist eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr. Dem Wunsch des Kindes ist Beachtung zu schenken, selbst wenn das Kind bezüglich des Umgangsrechts noch nicht urteilsfähig ist. Freilich steht es nicht im Belieben des Kindes, ob dem nicht betreuenden Elternteil ein Kontaktrecht eingeräumt wird; andernfalls würde der Kindeswille mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können. Dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist. Um zu beurteilen, welches Gewicht der Meinung des Kindes beizumessen ist, kommt es entscheidend auf das Alter des Kindes, auf die Konstanz des geäusserten Willens und auf seine Fähigkeit zu autonomer Willensbildung an. Von dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen. Je konstanter die Willenskundgebungen vorgebracht werden und je mehr sie mit nachvollziehbaren und auf das Kindeswohl zielenden Argumenten unterlegt sind, desto stärker können sie bei der Urteilsfindung gewichtet werden. Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Nur wo das urteilsfähige Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund seiner Erfahrungen mit dem persönlichen Verkehr kategorisch verweigert, ist dieser Umgang aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsschutz des Kindes. Anderseits ist auch zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls (Art. 274 Abs. 2 ZGB) ist unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist (Urteil des BGer 5A_400/2023 vom 11. Januar 2024 E. 3.3.3, mit weiteren Hinweisen; Urteil des BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020 E. 4.1; Urteil des BGer 5A_984/2019 vom 20. April 2020 E. 3.3).

5.2.4 Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten (Urteil des BGer 5A_400/2023 vom 11. Januar 2024 E. 3.3.1). Dieses verlangt, dass die verfügte Massnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist. Damit darf der Gefahr insbesondere nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme vorgebeugt werden können. Zur Verhältnismässigkeitsprüfung gehört ausserdem die Zumutbarkeit: Es ist abzuwägen, ob Zweck und Wirkung einer Massnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, also zu prüfen, welche Folgen der an sich geeignete und erforderliche Eingriff für die betroffene Person haben wird und ob ihr das Dulden dieses Eingriffs abverlangt werden kann (vgl. BGE 150 III 49 E. 3.3.3). In diesem Sinn verbieten das Persönlichkeitsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils, aber auch der Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs, eine gänzliche Unterbindung des Besuchsrechts, soweit allfällige negative Auswirkungen durch eine besondere Ausgestaltung desselben begrenzt werden können. Eine Möglichkeit, das Besuchsrecht besonders auszugestalten, besteht in der An-

ordnung, die Besuche in Anwesenheit einer Drittperson durchzuführen, wenn die befürchteten nachteiligen Auswirkungen der Kontakte für das Kind durch die Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) in Grenzen gehalten werden können (vgl. BGE 119 II 201 E. 3; Urteil des BGer 5A_967/2021 vom 24. Juni 2022 E. 3.1; Urteil des BGer 5A_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2: vgl. SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 16 zu Art. 274 ZGB).

5.2.5 Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 ZGB erforscht die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen. Es gilt demnach die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime, welche auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung findet (MARANTA, BSK, a.a.O., N 2 und 7 zu Art. 446 ZGB). Primär ist es Sache der Behörde, über ungeklärte oder umstrittene Tatsachen Beweis zu führen (MARANTA, BSK, a.a.O., N 9 zu Art. 446 ZGB). Welche Beweise die KESB erhebt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen. Das ZGB enthält keinen abschliessenden Katalog zulässiger Beweise. Es können vielmehr alle geeigneten, erforderlichen Beweismittel beigezogen werden, sofern deren Erhebung für die Beteiligten zumutbar ist (MARANTA, BSK, a.a.O., N 13 zu Art. 446 ZGB). Als einziges Beweismittel nennt Art. 446 Abs. 2 das Gutachten einer sachverständigen Person. Dieses ist einzuholen, wenn das notwendige Fachwissen innerhalb der Behörde fehlt (MARANTA, BSK, a.a.O., N 17 zu Art. 446 ZGB). Die Untersuchungspflicht der Behörde oder des Gerichts reicht so weit und dauert so lange, bis über die Tatsachen, die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlich sind, hinreichende Klarheit besteht. Bestehen genügende Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung, kann auf weitere Beweiserhebungen verzichtet werden (BGE 130 III 734 E. 2.2.3; Urteil des BGer 5A_293/2024 vom 27. Januar 2025 E. 3.4; Urteil des BGer 5A_608/2023 vom 6. Februar 2024 E. 4.2.1).

5.3 Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von Art. 274 Abs. 2 ZGB ist im vorliegenden Fall aus den nachfolgend dargelegten Gründen zu bejahen:

5.3.1 Dem Beschwerdeführer werden Gewaltanwendungen gegenüber D.____ und der Beschwerdegegnerin vorgeworfenen. Diesbezüglich und zur Beziehung von D.____ zu seinem Vater geht aus den Akten Folgendes hervor:

5.3.1.1 Gemäss Polizeibericht vom 22. Mai 2017 begab sich die Beschwerdegegnerin am 17. Mai 2017 zum Schalter des Polizeipostens und stellte Strafantrag gegen den Beschwerdeführer wegen Drohung, Tätlichkeiten und Beschimpfung. Sie sagte gegenüber der Polizei aus, es gebe immer wieder Streit zwischen ihr und dem Beschwerdeführer und er habe sie immer wieder geschlagen. Am 16. Mai 2017 sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, bei der sie sich gegenseitig mit Wasser bespritzt hätten. Der Beschwerdeführer habe ihren Kopf gegen den Spiegelschrank gedrückt und mit der Faust in ihren Rücken geschlagen. Als sie einen Kollegen angerufen habe, habe er ihr den Mund zugehalten. Sie habe sich befreien und die Wohnung mit D.____ verlassen können. Sie sei zum Arzt gegangen, der ihr Beruhigungstropfen gegeben habe. Bei der Beschwerdegegnerin war gemäss Polizeibericht ein kleiner Bluterguss am linken Auge sichtbar. Der Beschwerdeführer wurde am 17. Mai 2017 einvernommen und bestritt die vorgeworfenen Handlungen. Die Polizei verfügte eine Wegweisung des Beschwerdeführers, ein Haus- und Wohnungsverbot sowie eine Kontaktsperre. Am 18. Mai 2017 zog die Beschwerdegegnerin den Strafantrag zurück.

5.3.1.2 Am 4. April 2021 stellte die Beschwerdegegnerin erneut Strafantrag gegen den Beschwerdeführer. Sie gab bei der polizeilichen Einvernahme an, der Beschwerdeführer habe D.____ am 30. März 2021 mit einem Computerkabel über den bekleideten Rücken geschlagen. Als sie sich schützend dazwischen gestellt habe, sei auch sie tätlich angegangen worden. Dabei habe er sie an beiden Armen festgehalten und gegen die Wand gedrückt, sodass bei ihr am rechten Oberarm ein Hämatom entstanden sei. Im Weiteren gab sie an, dass der Beschwerdeführer mehrfach mit Faustschlägen gegen ihre Schädeldecke geschlagen habe. Nach dieser Auseinandersetzung habe er sie und D.____ in die Wohnung eingeschlossen. Am 3. April 2021 sei es erneut zur Auseinandersetzung zwischen ihr und dem Beschwerdeführer gekommen. Dabei habe er ihr gegenüber diversen Beleidigungen und Beschimpfungen ausgesprochen. Um 21.00 Uhr habe er die gemeinsame Wohnung verlassen und angedroht, sich umzubringen, indem er mit seinem Personenwagen gegen einen Baum fahren werde. Kurze Zeit später sei er in die Wohnung zurückgekehrt und habe ihr Smartphone auf den Fussboden geworfen, sodass das Display zersprungen sei. Danach habe er sich aus der Wohnung begeben, ohne zu nennen, wohin er gehe. Gemäss Polizeibericht vom 29. April 2021 habe die Beschwerdegegnerin der Polizei ein Foto der zugezogenen Hämatome am rechten Oberarm zur Verfügung gestellt. Weitere Verletzungen seien nicht festgestellt worden. Der Beschwerdeführer bestritt bei der polizeilichen Einvernahme sämtliche Vorwürfe. Die Polizei wies den Beschwerdeführer aus der gemeinsamen Wohnung weg und verfügte ein Betretungs- und Kontaktverbot bis zum 16. April 2021.

5.3.1.3 Die nach den Vorfällen im Frühjahr 2021 mit Entscheid vom 28. April 2021 erteilte Weisung, zur Ausübung des Besuchsrechts zwischen D.____ und dem Beschwerdeführer das Angebot der BBT in Anspruch zu nehmen, bzw. der Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 9. Februar 2022, wonach die Beistandsperson beauftragt wurde, den Kontakt zwischen dem Vater und D.____ im Rahmen begleiteter Besuche anzubahnen, wurde nicht umgesetzt. Am 3. April 2022 teilte der Beschwerdeführer der Vorinstanz mit, es sei nun vereinbart, dass D.____ jedes zweite Wochenende bei ihm verbringe und er bei ihm übernachten dürfe. Zudem sehe er ihn immer dienstags für zwei Stunden ab 15.30 Uhr. Dies laufe zur Zeit okay und sei so in Ordnung für ihn. Am 19. April 2022 teilte die Beschwerdegegnerin der Beiständin mit, dass sie mit dem Beschwerdeführer Kontakt habe und sie das mit D.____ alleine regeln würden. Am 3. Mai 2022 besprach die Vorinstanz mit der Beiständin, dass bezüglich der Weigerung der Kindseltern, zu einem Gespräch bei der Beiständin zu erscheinen, vorerst keine Intervention erfolge, da trotz des längerfristig instabilen Systems aktuell Absprachen zwischen den Kindseltern erfolgen würden. Dem Spezialbericht der Tagessonderschule J.____ zum Elterngespräch vom 23. Januar 2023 ist zu entnehmen, dass D.____ damals regelmässigen Kontakt zu seinem Vater hatte und sich an ihn wandte, wenn er sich ungerecht behandelt fühlte oder Angst hatte. In diesen Momenten habe D.____ Telefongespräche mit seinem Vater geführt, um diese Konflikte zu besprechen. Mit Schreiben vom 27. März 2023 teilte die Beiständin der Vorinstanz mit, die Kindseltern hätten unabhängig voneinander erklärt, dass sie die Besuche des Kindsvaters selbständig und ohne externe Unterstützung regeln könnten. Sie würden keinen Bedarf für die BBT sehen. Manchmal komme der Kindsvater in F.____ zu Besuch, manchmal nehme er D.____ zu Übernachtungen nach O.____ mit, wo er mit seiner neuen

Partnerin lebe. Gemäss den Angaben der Kindseltern telefoniere D.____ jeden Abend mit seinem Vater. Bei den Übergaben und im Kontakt miteinander komme es nicht mehr zu Streitereien. Aus dem Schreiben der Beiständin geht weiter hervor, dass die Grosstante von D.____ ihr mitgeteilt habe, dass der Vater von D.____ viele Probleme habe. Gemäss den Angaben der Grosstante habe D.____ zuhause erzählt, dass es viel Streit zwischen dem Vater und dessen Freundin gäbe, wenn er beim Vater sei, was D.____ sehr verängstige und für ihn sehr belastend sei. Die Kindsmutter habe deshalb entschieden, dass die Besuche nur tagsüber stattfinden könnten und dass der Kindsvater zu ihr kommen müsse, wenn er den Sohn sehen wolle. Die Kindsmutter habe hingegen berichtet, dass D.____ gerne zu seinem Vater gehe und glücklich von den Besuchen zurückkomme. Er schildere aber auch, dass es zu Streit zwischen dem Kindsvater und seiner Partnerin kommen würde, wobei er sich dann zurückziehe und nicht viel mitbekomme. Mit Entscheid vom 7. Juni 2023 hob die KESB die Weisung zur Wahrnehmung begleiteter Besuche schliesslich auf.

5.3.1.4 Über den weiteren Verlauf der persönlichen Kontakte zwischen dem Kindsvater und D.____ bis zur Eskalation im Sommer 2024 ist den Akten wenig zu entnehmen. Gemäss dem Rechenschaftsbericht der Beiständin H.____ vom 24. April 2024 meldete sich die Ex-Partnerin des Beschwerdeführers im Oktober 2023 bei ihr und teilte mit, sie mache sich Sorgen um D.____s Wohl, da die Eltern regelmässige Konflikte hätten, was aus ihrer Sicht dann über D.____ ausgetragen werde. D.____ habe seinem Vater berichtet, dass die Mutter ihn schlage, es sei zu einem Konflikt zwischen den Eltern gekommen und D.____ habe die Aussagen dann wieder zurückgezogen und gesagt, er habe gelogen. Im August 2024 wandte sich die Beschwerdegegnerin wegen zweier Vorfälle an I.____, Sozialberatung F.____. Gemäss den Angaben der Kindsmutter in der E-Mail vom 5. August 2024 an I.____ habe der Kindsvater D.____ an einem Donnerstag vor den Sommerferien nach der Schule am Verlassen der Wohnung gehindert und ihn dabei mehrfach geschüttelt. Als sie habe dazwischengehen wollen, weil D.____ stark geweint habe, habe der Kindsvater sie geschubst und angegeben, er werde dies mit D.____ klären. Später sei der Kindsvater dem verängstigten D.____ und ihr auf dem Weg zum Einkaufen gefolgt und habe geltend gemacht, ihr Vater hätte sie für ein solches Verhalten geschlagen. Am 25. Juli 2024 habe der Kindsvater D.____ im Schwimmbad dreimal auf den Po geschlagen, weil er frech zu ihm gewesen sei. D.____ habe sie gebeten, seinen Vater aus der Wohnung zu weisen, weil er Angst gehabt habe. D.____ habe dabei beim Reden keine Luft bekommen und habe gezittert. Auf dem Heimweg habe der Kindsvater seine Fingernägel in den Kopf von D.____ gedrückt, was zu sichtbaren Spuren geführt habe. Der Kindsvater habe im Weiteren geltend gemacht, dass im Gesetz geregelt sei, dass man Kinder auf den Po schlagen dürfe. D.____ habe danach an starken Kopfschmerzen gelitten und nicht gegessen. Am nächsten Tag habe der Kindsvater am Morgen Sturm geklingelt, woraufhin sich D.____ unter der Decke versteckt habe. D.____ habe angegeben, dass er Angst habe und sein Vater nicht in die Wohnung dürfe. Anlässlich seiner Anhörung vom 19. Februar 2025 stritt der Beschwerdeführer eine Gewaltanwendung gegenüber der Kindsmutter ab, räumte aber ein, D.____ im Sommer 2024 im Schwimmbad "einen Klapps auf den Po" gegeben zu haben.

5.3.2 Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Gewaltanwendungen durch den Beschwerdeführer wurden bis anhin nicht strafrechtlich nachgewiesen. Äusserungen zu diesen

Vorfällen von D.____ selber liegen keine vor. In den Akten finden sich nur die Schilderungen der Beschwerdegegnerin. Diese wird von verschiedenen involvierten Personen als unkooperativ, drohend, inkonsistent und impulsiv beschrieben. So wurde sie gemäss Abklärungsbericht von L.____ vom 2. Februar 2022 von der P.____ und der Q.____ als drohend empfunden. In einem Protokoll zu einem runden Tisch vom 17. November 2021, an dem Vertreter der Primarschule F.____, der P.____, der KESB sowie der Q.____ teilnahmen, wurde festgehalten, die Kindsmutter sei sehr wechselhaft, aufbrausend und nicht zuverlässig. Einer Stellungnahme der Tagessonderschule J.____ an die KESB vom 7. Februar 2023 ist insbesondere zu entnehmen, dass die Kindsmutter längerfristige und umfangreichere Abmachungen nicht einhalte. Im Nachgang verdrehe sie oft Gesagtes und Erlebtes und konfrontiere die Schule damit. Von den diversen involvierten Fachstellen werden die Familienverhältnisse von D.____ als "undurchsichtig" bezeichnet, die Familiengeschichte als "hochkomplex". Gemäss D.____s Schule sei das Familiensystem alles andere als stabil. Der Kindsvater stehe nach wie vor nicht hinter der Schule, die Grosstante sei unberechenbar und die Kindsmutter verstehe Vieles nicht so richtig, auch sei sie sehr beeinflussbar (Protokoll ausserordentliches Gespräch der Tagessonderschule J.____ vom 5. Mai 2023; Schreiben der Beiständin H.____ vom 27. März 2023). Was letztlich zur Eskalation im Sommer 2024 geführt hat, nachdem der Kontakt zwischen D.____ und dem Beschwerdeführer im Jahr 2023 regelmässig, mit Übernachtungen und telefonisch sogar beinahe täglich stattfand und D.____ gemäss Angaben der Kindsmutter nach den Besuchen beim Kindsvater jeweils glücklich war, sodass die KESB ab 7. Juni 2023 von der Weisung begleiteter Besuche absah, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Auch das konkrete Ausmass der von D.____ erlebten Gewalt ist gestützt auf die Akten nicht feststellbar. Fest steht jedenfalls, dass die Elternbeziehung nach einer Phase des scheinbar einträchtigen Umgangs miteinander seit den Vorfällen im Sommer 2024 (wieder) höchst konfliktgeladen ist.

5.3.3 Verschiedene Fachpersonen gehen jedoch davon aus, dass D.____ Gewalt erlebt habe. Im Austrittsbericht der P.____ vom 18. März 2022, welche D.____ vom 26. Juli 2021 bis 25. Februar 2022 besuchte, wird festgehalten, dass von einer Traumatisierung von D.____ durch die jahrelang erlebte Gewalt auszugehen sei. Dr. med. N.____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, die D.____ seit Februar 2023 behandelt, führte in ihrem Bericht vom 6. Februar 2025 aus, es erscheine ihr wichtig, dass D.____ keine Gewalterfahrungen oder sonstige negativen Erlebnisse in der Beziehung zu seinem Vater mehr erlebe. Dr. phil. nat. M.____, Praxis für Neurofeedback und Dramatherapie, bei dem D.____ ab 6. Februar 2024 in Behandlung war, führte im Bericht vom 12. Februar 2025 aus, dass D.____ mehrere Male Termine nicht habe wahrnehmen können. In der Mehrzahl dieser Situationen seien den versäumten Terminen Besuche D.____s bei seinem Vater mit stark negativen Erfahrungen vorausgegangen, vor allem im Zusammenhang mit aggressivem und gewaltsamem Verhalten seines Vaters. D.____ habe sich in den Sitzungen nach Besuchen beim Vater jeweils besonders angespannt, impulsiv und beschäftigt mit den Erfahrungen bei seinem Vater gezeigt, wodurch die Therapie immer wieder Rückschläge erfahren habe. Weiter besteht mit der gegenüber dem Beschwerdeführer angeordneten Untersuchungshaft wegen Verdachts auf häusliche Gewalt gegenüber seiner Ex-Partnerin ein Indiz für dessen Gewaltneigung (vgl. Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 11. August 2023, 5. September

2023 und 7. November 2023). Es bestehen somit trotz der oben geschilderten Unklarheiten ernstzunehmende Indizien für die Gewalterfahrungen von D.____ durch seinen Vater.

5.3.4 Dr. med. N.____ und Dr. phil. nat. M.____ gaben in Bezug auf die Sistierung des Besuchsrechts folgende Einschätzungen ab: Dr. med. N.____ hielt in ihrem Bericht vom 6. Februar 2025 fest, aktuell werde darauf hingewirkt, dass D.____ in der öffentlichen Schule schnuppern könne. Für einen Erfolg dieses Versuchs sei es wichtig, dass D.____ eine möglichst stabile Umgebung habe und keine weiteren Verunsicherungen hinzukämen. In einigen Monaten könne erneut diskutiert werden, ob ein begleitetes Besuchsrecht installiert werden könne. Auch Dr. phil. nat. M.____ empfahl im Bericht vom 12. Februar 2025, dass D.____ für weitere Monate keinen Kontakt zu seinem Vater haben solle, um den Erfolg der Therapie bei ihm und Dr. med. N.____ sowie die Schaffung einer neuen stabilen Schulsituation sicherzustellen. Ihm sei bewusst, dass ein Kind beide Bezugspersonen benötige, aber leider halte er aktuell den Kontakt zu seinem Vater für seine weitere Entwicklung für nicht förderlich. Im Bericht vom 25. August 2025 stellte Dr. med. N.____ fest, dass der fehlende Kontakt zum Vater in den letzten Monaten zu einer deutlichen Beruhigung geführt habe. D.____ habe von sich aus aktuell kein Bedürfnis, den Vater zu treffen. Zu gross sei die Angst, dass es wieder zu Auseinandersetzungen und emotionalen Verletzungen kommen könnte. Grundsätzlich sei es aus kinderpsychiatrischer Sicht sinnvoll, dass Kinder mit beiden Eltern Kontakt hätten. Da D.____ aber aktuell klar äussere, dass er den Vater nicht treffen möchte, sei es wichtig, diesen Wunsch zu respektieren. Wenn D.____ seine Meinung ändere, werde sie sich mit der Kindsmutter in Verbindung setzen, damit über die Beiständin ein Kontakt mit dem Vater stattfinden könne.

5.3.5 Dr. med. N.____ und Dr. phil. nat. M.____ gehen folglich darin einig, dass sich die Kontakte zum Vater für D.____ belastend ausgewirkt haben und sich D.____s Situation seit deren Wegfall positiv entwickelt hat. Ob dies nur daran liegt, dass D.____ aufgrund der Sistierung des Besuchsrechts ab 7. August 2024 bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids keinen Kontakt zu seinem Vater hatte, oder (zumindest auch) daran, dass sich die Situation aufgrund des Wegfalls des Elternkonflikts mit Vereinbarung eines gegenseitigen Kontakt- und Annäherungsverbots am 9. Oktober 2024 bzw. 6. Dezember 2024 beruhigt hat, kann letztlich offengelassen werden. Auf Grundlage der beiden ärztlichen bzw. therapeutischen Einschätzungen ist jedenfalls festzustellen, dass die Sistierung des Besuchsrechts dem Kindeswohl zuträglich war. Für D.____ wurde ein Wechsel von der Tagessonderschule in eine Kleinklasse mit sozialpädagogischer Unterstützung per Ende Weihnachtsferien 2025/2026 in die Wege geleitet (vgl. Bericht der Beiständin I.____ vom 2. Juli 2025). D.____ in dieser Phase durch die Aufhebung der Sistierung der Gefahr zusätzlicher Belastungen (etwa in Form unerwünschter Kontakte zum Vater, einer Destabilisierung des Familiengefüges oder weiterer Elternkonflikte) auszusetzen, wäre für die schulischen Entwicklung von D.____ und sein Wohl im Allgemeinen nicht förderlich. Die Empfehlung von Dr. med. N.____ und Dr. phil. nat. M.____, das Besuchsrecht weiter zu sistieren, erscheint daher aufgrund der gegenwärtigen Situation als sachgerecht.

5.3.6 Die Sistierung des Besuchsrechts entspricht schliesslich dem mehrfach geäusserten Willen von D.____. Anlässlich seiner persönlichen Anhörung durch die KESB am 5. Februar 2025 äusserte D.____, dass er seinen Vater vor etwa sechs Monaten das letzte Mal gesehen

habe und dass er ihn zurzeit nicht sehen wolle. Sein Vater müsse sich ändern und die Wut weder an ihm noch an der Kindsmutter auslassen. Erst dann könne er sich vorstellen, den Vater wiederzusehen. Vor dem Sommer wolle er ihn nicht sehen, da er im Sommer an einer anderen Schule schnuppern gehen könne. Bei der persönlichen Anhörung am 9. September 2025 durch die KESB äusserte D.____ weiterhin, dass er keinen Kontakt zum Vater wünsche. Er wolle ihn nicht sehen, da viel mit ihm passiert sei. Auch einen begleiteten Besuch könne er sich nicht vorstellen. Der Vater solle ein normaler Mensch sein und nicht ein "Psycho". Im Zeitpunkt der letzten Anhörung am 9. September 2025 war er 10 ½ Jahre alt. Damit hat er das Alter, in welchem die Fähigkeit zur autonomen Willensbildung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel gegeben ist, knapp nicht erreicht. Dennoch ist D.____s Willen unter Berücksichtigung seines Alters und der Konstanz seiner Willensäusserungen sowohl gegenüber Dr. med. N.____ als auch gegenüber der KESB in die Beurteilung einzubeziehen. Zudem erscheint D.____s Wunsch, seinen Vater aktuell nicht zu sehen, mit Blick auf seine negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit den Kontakten zum Vater und den anstehenden Wechsel in die öffentliche Schule als nachvollziehbar und mit dem Kindeswohl übereinstimmend. Auch die Indizien auf D.____s Gewalterfahrungen durch seinen Vater sprechen dafür, seinen Wunsch, den Vater nicht zu sehen, zu respektieren.

5.3.7 Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz insbesondere unter Berücksichtigung der übereinstimmenden fachlichen Einschätzungen von Dr. med. N.____ und Dr. phil. nat. M.____ sowie D.____s klarem Wunsch, seinen Vater derzeit nicht zu sehen, eine Gefährdung des Kindswohls durch die Wahrnehmung des Besuchsrechts zu Recht bejaht.

5.4 Dem Beschwerdeführer kann im Lichte obiger Feststellungen nicht gefolgt werden, wenn er die Sachverhaltsabklärung der Vorinstanz moniert. Die Vorinstanz holte vor Erlass der angefochtenen Verfügung einen weiteren Bericht von Dr. med. N.____ ein und stützte ihren Entscheid somit auf eine aktuelle fachärztliche Einschätzung. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, handelt es sich bei Dr. med. N.____ und Dr. phil. nat. M.____ um Fachpersonen, die über einen längeren Zeitraum mit D.____ gearbeitet haben und nicht für eine Kurzbeurteilung hinzugezogen wurden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie in der Lage waren, sein Befinden und Änderungen in seinem Verhalten zu beurteilen, und dass sie eine neutrale, am Wohl von D.____ orientierte und von der Kindsmutter unbeeinflusste Beurteilung abgegeben haben. Es liegen aufgrund der Akten auch keine Anhaltspunkte vor, die an der Objektivität dieser Einschätzungen zweifeln lassen. Aus dem beantragten Beizug eines externen Gutachters ist deshalb kein entscheidwesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten und der Beweisantrag des Beschwerdeführers ist somit abzuweisen.

5.5 Die Entwicklungen seit der Sistierung des Besuchsrechts haben gezeigt, dass sich die Massnahme positiv auf das Kindswohl ausgewirkt hat. Die Eignung der Massnahme ist damit zu bejahen. Die Anordnung begleiteter Besuche könnte der möglichen Gefahr von Gewaltanwendungen des Beschwerdeführers gegenüber D.____ entgegenwirken. Die Übergaben könnten zudem so organisiert werden, dass die Kindseltern nicht aufeinandertreffen. Das Konfliktpotential unter den Eltern könnte somit eingedämmt und der Gefahr, dass D.____ Auseinandersetzungen miterleben könnte, würde vorgebeugt. Der Beschwerdeführer hat jedoch in der Vergan-

genheit jegliche Zusammenarbeit mit diversen involvierten Stellen, insbesondere mit der Beiständin, verweigert (vgl. insbesondere Stellungnahme der Beiständin vom 9. Juli 2025). Daraus schloss die Vorinstanz zu Recht, dass begleitete Besuche mangels zuverlässiger und nachhaltiger Mitwirkung des Beschwerdeführers kaum als realisierbar erscheinen. Dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nun pauschal seine Bereitschaft zur Umsetzung begleiteter Besuche beteuert, vermag die erheblichen Zweifel an seiner Kooperationsbereitschaft nicht auszuräumen. Die Sistierung wurde zwar zeitlich unbefristet angeordnet, sie ist jedoch laufend zu überprüfen und die Beiständin wurde aufgefordert, bis zum 30. September 2026 einen Bericht mit Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung des Besuchsrechts einzureichen. Mildere, zur Zweckerreichung geeignete Massnahmen sind gegenwärtig nicht ersichtlich. Das Kindeswohl und der Wille des Kindes sind höher zu gewichten als der Wunsch des Beschwerdeführers nach Kontakt zum Sohn. Die angeordnete Massnahme erweist sich somit als verhältnismässig.

5.6. Nichts anderes ergibt sich aus den vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Grundrechten (Art. 8 EMRK [Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens], Art. 11 [Schutz der Kinder und Jugendlichen] und Art. 13 Abs. 1 BV [Achtung ihres Privat- und Familienlebens]). Der Grundrechtsschutz wird im Verhältnis von Privatpersonen untereinander über die Zivil- und Strafgesetzgebung gewährt. Massgebend sind die entsprechenden zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen, welche das entsprechende Grundrecht schützen (vgl. Urteil des BGer 5A_210/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 3.1; Urteil des BGer 5A_528/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.3; vgl. auch Urteil des BGer 5A_783/2023 vom 2. Juli 2024 E. 2.2; Urteil des BGer 5A_784/2023 vom 20. Februar 2024 E. 2.2.2). Die Vorinstanz hat in Anwendung der einschlägigen Normen des ZGB und in Berücksichtigung des Kindeswohls sowie des Verhältnismässigkeitsprinzips zu Recht eine weitere Sistierung des Besuchsrechts angeordnet. Inwiefern sich aus den angeblich verletzten Verfassungsbestimmungen etwas anderes als aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, mit welchen das vorinstanzliche Vorgehen in Einklang steht, ergeben soll, ist nicht erkennbar.

5.7 Die angeordnete Verlängerung der Sistierung des Besuchsrechts ist folglich nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. Es ist an dieser Stelle aber auch festzuhalten, dass Dr. med. N.____ und Dr. phil. nat. M.____ ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass D.____ grundsätzlich Kontakt zu seinem Vater haben sollte und dass sie lediglich aktuell eine stabile Situation als wichtiger einstuften. Auch die Beiständin empfahl in ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2025 regelmässige Einzelgespräche mit dem Kind und der Beiständin, um die Entwicklung des Kontaktwunsches zu beobachten. Es wird daher zeitnah zu prüfen sein, ob und wann das Besuchsrecht zum Beschwerdeführer, allenfalls vorerst nur begleitet, wieder aufgebaut werden kann. Es wird dann an beiden Kindseltern sein, zum Wohle von D.____ insbesondere mit der Beiständin zu kooperieren und sich bezüglich einer Durchsetzung des Besuchsrechts einzusetzen.

6. Zu beurteilen ist weiter, ob die Zuteilung der alleinigen Sorge betreffend die Vertretung von D.____ in administrativen, medizinischen und schulischen Angelegenheiten an die Beschwerdegegnerin zu Recht erfolgte.

6.1.1 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, es bestehe zwischen den Eltern ein vereinbartes Kontakt- und Annäherungsverbot, weshalb ihnen eine direkte Kommunikation über die Kinderbelange nicht möglich sei. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht erreichbar. Auf die Kontaktversuche der Beiständin habe er nicht reagiert. Die gesamte Verantwortung für die Kinderbelange liege deswegen bei der Kindsmutter. Diese müsse die Möglichkeit haben, wichtige Entscheide für D.____ allein zu fällen und ihn ohne Mitwirkung des Kindsvaters zu vertreten. Aufgrund der geschilderten Umstände reiche es aus, diese Alleinzuteilung auf die Bereiche Schule, Administration und Gesundheit zu beschränken.

6.1.2 Die Beschwerdegegnerin bringt vor, sie und der Beschwerdeführer seien nicht fähig, auf einer sachlichen und respektvollen Ebene zu kommunizieren und gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Ihre Vorgeschichte sei geprägt von erheblichen Kommunikationsproblemen sowie von physischer und psychischer Gewalt des Beschwerdeführers ihr und D.____ gegenüber. Diese anhaltenden Konflikte hätten zunächst zu einem superprovisorisch verfügten und später zu einem einvernehmlich bestätigten Annäherungs- und Kontaktverbot geführt. Angesichts dieser Vorgeschichte, der stark divergierenden Auffassungen hinsichtlich D.____s Wohl sowie der bestehenden gerichtlichen Massnahmen sei es ausgeschlossen, dass sie die Frage der elterlichen Sorge gemeinsam regeln könnten. Da sie sich derzeit um sämtliche Belange von D.____ kümmere und der Beschwerdeführer sich entweder konsequent gegen alle fachlichen Empfehlungen gestellt oder seit geraumer Zeit jegliche Kommunikation eingestellt habe, bestehe kein Anlass, ihm die elterliche Sorge zu belassen. Gemäss Ziff. 1 der gerichtlichen Vereinbarung vom 9. Oktober 2024 sei der Beschwerdeführer ausdrücklich verpflichtet, seine neue Adresse der Beiständin mitzuteilen, um die Einhaltung des Rayonverbots sicherzustellen. Er habe dies aber unterlassen, was erneut zeige, dass er nicht in der Lage sei, sich an Vereinbarungen zu halten.

6.1.3 Der Beschwerdeführer bestreitet die ihm vorgeworfene Unzuverlässigkeit und fehlende Kooperationsbereitschaft.

6.2.1 Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Sie umfasst die Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeiten und Befugnisse in Bezug auf das Kind, d.h. die Bestimmung des Aufenthaltsorts, die Erziehung und die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 2 zu Art. 296 ZGB). Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB), d.h. die Eltern üben ihre Entscheidungskompetenz grundsätzlich gemeinsam aus. Dem betreuenden Elternteil wird mit Art. 301 Abs. 1bis ZGB eine Alleinentscheidungskompetenz eingeräumt, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist (Ziff. 1) oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist (Ziff. 2). Als alltäglich gelten Entscheidungen über Ernährung, Bekleidung und Freizeitgestaltung des Kindes. Nicht alltäglichen Charakter haben Angelegenheiten, die das Leben des Kindes in einschneidender Weise prägen, beispielsweise der Wechsel der Schule oder der Konfession des Kindes, medizinische Eingriffe, die Ausübung von Hochleistungssport oder die dauerhafte Übertragung der Tagesbetreuung

des Kindes auf Dritte (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, a.a.O., N 30 zu Art. 301 ZGB). Grundsätzlich haben die Eltern sich bei gemeinsamer Sorge im Sinne des Subsidiaritätsprinzips über die Entscheidungen zu einigen, die sie gemeinsam zu fällen haben (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 3g zu Art. 301 ZGB). Sind sich die Eltern uneinig, sind sie gehalten, mit allen Mitteln (Vermittlung, Beratung) eine Einigung zu erzielen. Kein Elternteil hat den Stichentscheid und es ist ebenfalls nicht die Aufgabe der KESB, anstelle der Eltern zu entscheiden. Ein hoheitlicher Eingriff ist nur möglich, wenn die Uneinigkeit der Eltern das Kindeswohl gefährdet (URS GLOOR/BARBARA UMBRICHT LUKAS, in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, N 13.1 ff., insb. 13.27 und 13.31; KGE VV vom 6. April 2022 [810 21 336] E. 3.1).

6.2.2 Gemäss Art. 298d Abs. 1 ZGB regelt die Kindesschutzbehörde auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, beurteilt sich aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls (vgl. SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 2 zu Art. 298d ZGB). Die elterliche Sorge ist neu zuzuteilen, wenn ein Festhalten an der bisherigen Zuteilung nach der Veränderung der Verhältnisse zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde und diese mit der Neuregelung der Zuteilung behoben werden kann (vgl. KGE VV vom 6. April 2022 [810 21 336] E. 3.1). Die Beurteilung des Kindeswohls entspricht derjenigen bei der Regelung des Sorgerechts im Rahmen von Art. 298b ZGB (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 2 zu Art. 298d ZGB).

6.2.3 Die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge nach Art. 298 ff. ZGB ist vom Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 311/312 ZGB zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Alleinzuteilung des Sorgerechts auch aus weniger gravierendem Anlass als den Gründen gemäss Art. 311 ZGB zulässig (vgl. BGE 141 III 472 E. 4). Danach kann ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder eine anhaltende Kommunikationsunfähigkeit die Alleinzuteilung der Sorge gebieten, wenn sich der entsprechende Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von der Alleinsorge eine Verbesserung erwartet werden kann. Das gemeinsame elterliche Sorgerecht wird zur inhaltslosen Hülse, wenn ein Zusammenwirken nicht möglich ist, und es liegt in aller Regel nicht im Kindeswohl, wenn die Kindesschutzbehörde oder gar der Richter andauernd die Entscheidungen treffen muss, für welche es bei gemeinsamer Sorge der elterlichen Einigung bedarf. Die bloss formale Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge über das Kindeswohl zu stellen, liesse sich nicht mit dem Grundgedanken des Kindesrechts vereinbaren (BGE 142 III 197 E. 3.5; BGE 141 III 472 E. 4.6). Erforderlich ist aber in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität des Konflikts oder der gestörten Kommunikation zwischen den Eltern. Ist ein Konflikt zwar schwerwiegend, erscheint er aber singulär, ist im Sinn der Subsidiarität zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuweisung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten (z.B. über die religiöse Erziehung, in schulischen Belangen oder in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht) ausreicht, um Abhilfe zu schaffen. Die Alleinzuteilung muss eine eng begrenzte Ausnahme bleiben (BGE 141 III 472 E. 4.7; KGE VV vom 6. April 2022 [810 21 336] E. 3.2).

6.3 D.____ stand gemäss der gemeinsamen Erklärung der Eltern vom 4. Mai 2015 beim E.____ und dem Entscheid des Zivilgerichts Basel-Landschaft West vom 9. Februar 2022 bisher unter der gemeinsamen elterlichen Sorge. Mit den beiden Vorfällen im Sommer 2024 hat sich der Elternkonflikt weiter verschärft, was in der Vereinbarung des gegenseitigen Kontakt- und Annäherungsverbots vom 6. Dezember 2024 und der Einstellung der Kommunikation zwischen den Eltern mündete. Folglich liegen veränderte Verhältnisse vor.

6.4 Die Eltern lehnen seither einen gegenseitigen Kontakt vollständig ab und haben sich geeinigt, sich gegenseitig nicht mehr zu kontaktieren und anzunähern. Vom Annäherungsverbot ausgenommen wurden ausschliesslich Termine im Zusammenhang mit der Gesundheit von D.____. Zwar könnte die Kommunikation zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge vom gegenseitigen Kontaktverbot ausgenommen werden. Aufgrund der stark eingeschränkten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern erscheint dies jedoch nicht als erfolgversprechend. Vielmehr bestünde die Gefahr neuer Streitigkeiten. Ein gemeinsames Sorgerecht lässt sich offensichtlich nicht zu D.____s Wohl ausüben, wenn zwischen den entscheidbefugten Eltern nicht ansatzweise ein Austausch möglich ist. Wo das Sorgerecht den Eltern gemeinsam zusteht oder zustehen soll, ist erforderlich, dass diese wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln. Ist dies wie vorliegend nicht der Fall, führt ein gemeinsames Sorgerecht fast zwangsläufig zu einer Belastung des Kindes und es droht die Gefahr der Verschleppung wichtiger Entscheidungen (vgl. BGE 142 III 197 E. 3.5). Aus den Akten geht ausserdem hervor, dass der Beschwerdeführer immer wieder während längerer Zeit nicht erreichbar war, nicht an Gesprächen mit den Schulbehörden teilnahm und bei den involvierten Fachpersonen kaum in Erscheinung trat, sei es aufgrund gesundheitlicher Probleme oder aus anderen Gründen (vgl. Abklärungsbericht von L.____, G.____, vom 2. Februar 2022; vgl. Stellungnahme der Tagessonderschule J.____ vom 7. Februar 2023). Der Beschwerdeführer verweigerte die Zusammenarbeit mit der ersten Beiständin H.____ (vgl. Rechenschaftsbericht der Beiständin vom 23. April 2024). Gemäss der Stellungnahme der jetzigen Beiständin I.____ vom 2. Juli 2025 konnte auch sie seit August 2024 keinen Kontakt zum Beschwerdeführer herstellen, weder per E-Mail noch per Telefon. Eine Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Beistandsperson ist demnach ausgeschlossen. Die fehlende Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Kooperation mit Fachstellen und seine häufigen Abwesenheiten bergen die Gefahr, dass Entscheidungen nicht oder nicht zeitnah getroffen werden können. Zwar hat sich auch die Zusammenarbeit mit der Kindsmutter mit den Behörden wiederholt schwierig gestaltet, sie zeigte sich jedoch bei Terminen verbindlich und war stets um die Regelung der Belange von D.____ besorgt (vgl. Rechenschaftsbericht der Beiständin H.____ vom 23. April 2024; vgl. Stellungnahme der Tagessonderschule J.____ vom 7. Februar 2023). Unter diesen Umständen ist es angezeigt, der Kindsmutter die alleinige Entscheidkompetenz in wesentlichen Angelegenheiten von D.____ einzuräumen und ihr die alleinige Vertretung zu übertragen.

6.5 Die Zuteilung der elterlichen Sorge an die Beschwerdegegnerin beschränkt sich auf administrative, medizinische und schulische Belange. Insbesondere in den Bereichen der religiösen Erziehung und des Aufenthaltsbestimmungsrechts bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Entscheidungen im administrativen, medizinischen und schulischen Bereich fallen regelmässig an, erfordern eine Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen und sind

zeitnah zu treffen. Eine weitere sachliche Eingrenzung der Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge wäre nicht zielführend. Die angeordnete Massnahme erscheint daher als das mildeste geeignete Mittel. Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit wenig Interesse an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gezeigt und war in der Regelung der Belange von D.____ wenig involviert. Das Interesse am Kindesschutz überwiegt daher gegenüber seinen Privatinteressen. Die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Kindsmutter in den Bereichen Schule, Administration und Gesundheit hält damit einer Verhältnismässigkeitsprüfung stand.

7. Strittig und zu prüfen ist weiter die Verteilung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten.

7.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe ihm Verfahrenskosten von Fr. 1'175.-- auferlegt, obwohl sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung begleiteter Besuche nicht nachgekommen sei und somit wesentliche Verfahrensmängel verursacht habe. Eine hälftige Kostenauflage sei nur zulässig, wenn die Verfahrensführung korrekt erfolgt sei.

7.2 Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB vorgesehen sind, werden Aufwandgebühren erhoben (§ 158 Abs. 1 EG ZGB). Nach Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB sorgen die Eltern für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, werden in der Regel beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt (§ 6 Abs. 2bis der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht [GebV] vom 8. Januar 1991; KGE VV vom 18. März 2025 [810 24 256] E. 6.4, mit weiteren Hinweisen). Bei Anordnungen über den persönlichen Verkehr können Gebühren von Fr. 600.-- bis Fr. 2'650.-- und bei der Neuregelung der elterlichen Sorge solche von Fr. 350.-- bis Fr. 1'800.-- erhoben werden (§ 17 Abs. 1 lit. b Ziff. 18 und 19 GebV). Auf die Erhebung einer Gebühr gemäss § 17 GebV kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Zweck der Massnahme dadurch gefährdet ist sowie bei offensichtlicher Bedürftigkeit (§ 17a Abs. 1 GebV). Auf die Geltendmachung einer Gebühr ist zu verzichten, sofern deren Erhebung unter Würdigung der gesamten Umstände als unbillig oder stossend erscheint (§ 17a Abs. 3 GebV).

7.3 Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 276 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 6 Abs. 2bis GebV die Hälfte der erhobenen Kosten auferlegt und auf die Erhebung des Anteils der Beschwerdegegnerin in Anwendung von § 17a Abs. 1 GebV verzichtet. Nachdem sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet erweisen und der Entscheid der Vorinstanz mithin zu schützen ist, steht auch fest, dass die Vorinstanz korrekt gehandelt hat. Somit ist auch an der Verteilung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten je hälftig zu Lasten der Kindseltern nichts auszusetzen.

8. Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden.

8.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

8.1.1 Er macht geltend, er sei wegen einer Herzerkrankung vollständig arbeitsunfähig und könne den Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- nicht aufbringen. Die Beschwerde ziele auf die

Wiederherstellung des gemäss Art. 13 BV und Art. 8 EMRK geschützten Kontakts ab und sei folglich nicht aussichtslos.

8.1.2 Fehlen einer Partei die nötigen Mittel und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit. Für die Darlegung der Mittellosigkeit gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (§ 22 Abs. 1 VPO). Die Voraussetzungen gemäss § 22 VPO stimmen nach konstanter kantonsgerichtlicher Rechtsprechung mit denjenigen der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV (KGE VV vom 24. Januar 2024 [810 23 265/810 23 266] E. 12.2.1; KGE VV vom 6. April 2022 [810 21 336] E. 6.2; KGE VV vom 15. November 2017 [810 17 281] E. 6.1) und somit auch mit denjenigen von Art. 117 f. ZPO überein (BGE 142 III 131 E. 4.1; KGE VV vom 28. Februar 2024 [810 23 241] E. 7.2.1 f.). Als mittellos gilt eine Person dann, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der rechtsuchenden Person. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, anderseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1, in: Die Praxis [Pra] 2010 Nr. 25 S. 171).

8.1.3 Es obliegt der gesuchstellenden Partei, ihre finanziellen Verhältnisse umfassend darzulegen und soweit wie möglich zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit. Das Gericht hat den Sachverhalt aber immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege benötigt. Wer durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vertreten wird, kann nicht als unbeholfen gelten. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht daher nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern (Urteil des BGer 4A_300/2024 vom 10. Juli 2024 E. 4.3.2, mit weiteren Hinweisen). Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege gilt somit ein durch diese umfassende Mitwirkungsobliegenheit eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (KGE VV vom 12. November 2025 [810 35 194] E. 10.3.7; KGE VV vom 24. Januar 2024 [810 23 265/810 23 266] E. 12.2.3; KGE VV vom 24. Januar 2024 [810 23 265/810 23 266] E. 12.2.3; KGE VV vom 6. April 2022 [810 21 336] E. 6.3; vgl. Urteil des BGer 5A_311/2023 vom 6. Juli 2023 E. 3.2). Das Nichtvorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel (Bedürftigkeit) ist von der gesuchstellenden Person mit dem Beweismass der "überwiegenden Wahrscheinlichkeit" darzustellen (KGE VV vom 12. November 2025 [810 35 194] E. 10.3.7; KGE VV vom 13. September 2021 [810 21 76] E. 6.2). Verweigert die gesuchstellende Person die zur Beurteilung ihrer aktuellen finanziellen Gesamtsituation erforderliche Mitwirkung oder ist ihre Mitwirkung im Einzelfall als ungenügend zu betrachten, hat die gesuchstellende Person die Folgen einer fehlenden oder mangelnden Darlegung oder Beweislegung zu tragen. Das Gericht kann diesfalls die Mittellosigkeit verneinen und damit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen (KGE VV vom 12. November 2025 [810 35 194] E. 10.3.7; KGE VV vom 13. September 2021 [810 21 76] E. 6.4; vgl. Urteil des BGer 2C_412/2023 vom 22. Dezember 2023 E. 3.2.2). Insbesondere ist

die mit dem Gesuch befasste Behörde weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen (Urteil des BGer 2C_412/2023 vom 22. Dezember 2023 E. 3.2.2).

8.1.4 Dem Beschwerdeführer wurde nach Eingang seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 eine unerstreckbare Frist zur Einreichung des Formulars "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" einschliesslich der erforderlichen Belege bis 6. November 2025 gewährt. Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gesuch abgewiesen werden kann, wenn massgebliche Angaben fehlen oder die zur Beurteilung der Mittellosigkeit erforderlichen Unterlagen gemäss Ziff. 9 des Formulars nicht fristgerecht eingereicht werden. Mit Schreiben vom 7. November 2025 wurde die versäumte Frist antragsgemäss wiederhergestellt und der Beschwerdeführer wurde erneut auf die mögliche Abweisung des Gesuchs bei Fehlen von Angaben und Unterlagen gemäss Ziff. 9 des Formulars aufmerksam gemacht. Dennoch legte der Beschwerdeführer dem ausgefüllten Gesuch lediglich einen Mietvertrag und einen Kontoauszug bei. Gestützt auf diese Unterlagen ist die finanzielle Situation des Beschwerdeführers nicht beurteilbar. Insbesondere fehlen die gemäss Ziff. 9 lit. d einzureichenden Steuerveranlagungen und die letzte Steuererklärung. Der Beschwerdeführer versäumt es auch, auf andere Weise Aufschluss über seine finanzielle Lage zu geben oder zumindest darzulegen, wie er aktuell seinen Lebensunterhalt bestreitet. In Bezug auf die Erkrankung liegen keine Belege vor. Anlässlich seiner Anhörung vom 19. Februar 2025 gab der Beschwerdeführer noch an, nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt zu werden. Er sei selbstständig erwerbstätig, aber aufgrund seiner Gesundheit zurückgebunden. Dennoch sei er bei einem Label in Berlin unter Vertrag. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist unter diesen Umständen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt und sein Gesuch ist mangels hinreichender Erfüllung seiner Mitwirkungs- und Dokumentationsobliegenheit abzuweisen.

8.2 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO werden in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich Verfahrenskosten erhoben. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

8.3 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden (§ 21 Abs. 1 VPO). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin ist für den Beizug ihrer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten des Beschwerdegegners zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der obsiegenden Beschwerdegegnerin macht in ihrer Honorarnote vom 31. Dezember 2025 einen Aufwand vom 6.0833 Stunden à Fr. 200.-- sowie Auslagen von Fr. 37.50 zuzüglich 8.1 % MWST (total Fr. 1'355.65) geltend. Der Stundenaufwand scheint angemessen. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin somit eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'355.65 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) zu bezahlen.

8.4 Die Beschwerdegegnerin verlangt, es sei ihre unentgeltliche Rechtsvertreterin aufgrund von Uneinbringlichkeit aus der Kantonskasse zu entschädigen.

8.4.1 Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV umfasst auch dann einen Entschädigungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands gegen den Staat, wenn die Gegenpartei unterliegt und gemäss Urteil zur Zahlung einer Parteientschädigung an die obsiegende mittellose Partei verpflichtet wurde (vgl. Urteil des BGer 5A_681/2023 vom 6. Dezember 2024 E. 6.2). Dieser Anspruch ist subsidiär: Primär ist die Parteientschädigung bei der unterlegenen Gegenpartei einzufordern. Der Entscheid über die Auszahlung der Parteientschädigung aus der Gerichtskasse ergeht praxisgemäss in einem separaten nachgerichtlichen Verfahren, wofür das Abteilungspräsidium zuständig ist (vgl. KGE VV vom 23. Juli 2018 [810 17 248]). Nach § 18 Abs. 3 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) vom 17. November 2003 hat die Anwältin oder der Anwalt der unentgeltlich verbeiständeten Partei, welcher eine Parteientschädigung zugesprochen worden ist, beim Inkasso des Honorars bei der Gerichtskasse dem Gericht die Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung nachzuweisen, sofern diese nicht offensichtlich ist. Auslagen für die versuchte Eintreibung sind von der Gerichtskasse zu vergüten. Bei Ausrichtung des Honorars gilt die Parteientschädigung bis zu deren Höhe als an die Gerichtskasse zediert.

8.4.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich folglich primär an den Beschwerdeführer zu halten und die Parteientschädigung gegebenenfalls im nachgerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Über das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung muss im vorliegenden Fall aufgrund des Verfahrensausgangs nicht befunden werden, es wird aber im allfälligen nachgerichtlichen Verfahren zu behandeln sein (vgl. KGE VV vom 23. Juli 2018 [810 17 248] E. 7.1, mit weiteren Hinweisen).

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'355.65 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) zu bezahlen.

Präsident Gerichtsschreiberin